

des über die vorhergehende aufgenommenen Protokolls, und es findet dasselbe die Genehmigung der Kammer, worauf die Abgg. v. Kockau und Boche dasselbe mit unterzeichnen.

Nächst dem erfolgt der Vortrag aus der Registrande, zu welcher eingegangen waren:

1) Den 18. März. Bericht der I. Deputation der II. Kammer über das Gesetz, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 27. December 1833, so wie einige Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu demselben betr. (Auf eine der nächsten Tagesordnungen.) — 2) Eod. Programm zu den auf den 19., 20. und 21. März 1837 festgesetzten Prüfungen der Schüler der technischen Bildungsanstalt zu Dresden. — 3) Eod. Besuch der Gemeinden Lichtenhain, Saupsdorf, Ulbersdorf, Ehrenberg, Gunnersdorf, Langenwolmsdorf und Lauterbach um Suspendirung der baupolizeilichen Verordnung vom 18. Mai 1832 in den Amtsbezirken Stolpen und Hohenstein. (An die 4. Deputation.) — 4) Eod. Der Abg. Adler bittet um Urlaub vom 26. dieses Monats bis zu dem 2. April. (Wird bewilligt.) — 5) Eod. Protokoll-Extrakt der I. Kammer vom 13. März d. J. über die dem Henotikon angebrachte Petition des Hrn. Professor D. Krug zu Leipzig. (An die 3. Deputation.) — 6) Eod. Desgleichen von eben dem Tage, die Uebergabe einer Petition der Buchdruckerinnung zu Leipzig über Annahme eines billigeren Besteuerungsfußes für ihr Gewerbe betreffend, nebst 1 Beilage. (An die 2. Deputation.) — 7) Den 20. März. Der Abgeordnete der I. Kammer Ziegler und Klipphausen bittet, daß die §. 135. der Verfassungs-Urkunde auch auf die Frauen ausgedehnt werden möge. (Diese Petition wird verlesen; sie ist bereits in Nr. 4. d. Bl. S. 36. flg. vollständig mitgetheilt worden.)

Präsident: Diese Petition ist von einem Kammermitgliede ausgegangen, und nach §. 116. der Landtagsordnung hat die Kammer zu beschließen, ob diese Petition sofort als ungeeignet zurückzugeben, oder an die 3. Deputation zur Prüfung zu verweisen sei. Ein Kammerbeschluß, welcher die Frauen unbedingt von dem Zutritt auf die Gallerien ausschloße, ist in der Kammer vor der Hand nicht vorhanden, im Gegentheil ist dem Präsidenten nach der Landtagsordnung überlassen, die Art der Legitimation zum Eintritt näher zu bestimmen. Die §. 43. der Landtagsordnung sagt: „Jeder Kammer ist die Polizei in ihrem Lokale während ihrer Sitzungen überlassen. Sie wird im Namen der Kammer abschließend durch den Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle erteilt und durch das zur Aufwartung bestellte oder zur Aufrechthaltung der Ruhe commandirte Personal vollziehen läßt;“ und §. 44: „Für die Zuhörer sind außer einer geschlossenen Tribüne, zu welcher die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, offene Gallerien vorhanden, wohin der Präsident der Kammer unter Bestimmung der Art der Legitimation zum Einlaß den Eintritt gestattet.“ Zur Zeit ist noch keine Veranlassung gewesen, die Kammer näher mit der Frage zu beschäftigen, ob und in wiefern der allgemein ausgesprochene öffentliche Zutritt zu den

Gallerien auch auf die Frauen anwendbar sei oder nicht. Ich selbst habe keine nähere Veranlassung dazu gehabt, um die Sache zur Entscheidung der Kammer vorzutragen, oder nur selbst darüber zweifelhaft zu sein, ob die Deffentlichkeit sich auch auf die Frauen erstrecke oder nicht. Indessen würde ich jedenfalls, wenn mir eine Veranlassung dazu vorgekommen wäre, nach §. 44. der Landtagsordnung verfahren und mich besonders darüber sicher gestellt haben, daß Inconvenienzen durchaus vermieden werden sollen. Da aber kein Beschluß vorliegt, und deshalb die Deffentlichkeit des Zutritts zu den Gallerien, die im Allgemeinen ausgesprochen worden ist, auch für die Frauen nicht unbedingt zu bezweifeln sein würde, so wünschte ich doch bei dieser Gelegenheit zu erfahren, inwiefern von der Kammer selbst Bedenklichkeiten gegen den Zutritt der Frauen stattfänden, um mich im vorkommenden Falle darnach richten zu können. Was aber die Petition selbst anbetrifft, so ist die Petition darauf gestellt, man solle den Frauen die Gallerien in den Sitzungssälen der Landesversammlung öffnen lassen. Nun sind die Gallerien ihnen bis jetzt nicht verschlossen gewesen, also scheint die Petition eines Grundes ganz zu ermangeln, und es kommt darauf an, ob man nicht die Petition als ungeeignet auf sich beruhen lassen wolle.

Abg. Rour: Ich habe um das Wort gebeten, um zu bemerken, daß meines Dafürhaltens, wenn die Petition an eine Deputation abgegeben werden sollte, mir diejenige die geeignetste zu sein scheint, welche beauftragt ist, zu berathen, welche Veränderungen in Bezug auf die Landtagsordnung in Vorschlag zu bringen seien. Es ist nämlich in der Landtagsordnung nur von Zuhörern die Rede. Dagegen wird es einer Veränderung der Verfassungs-Urkunde oder einer Erläuterung derselben nicht bedürfen, indem es bloß auf die Ausführung der in der Verfassungs-Urkunde garantirten Deffentlichkeit ankommt. Meiner Ansicht nach würde daher die Petition an die Deputation abzugeben sein, welche wegen der Landtagsordnung künftig einmal Bericht zu erstatten haben.

Abg. v. Dieskau: Die Verfassungs-Urkunde schließt nirgends die Theilnahme der Frauen an der Deffentlichkeit der Sitzungen aus, und es scheint auch schon nach dem Grundsatz der Formula: si quis etc., daß auch diese Theilnahme nicht ausgeschlossen sein dürfte. Ich halte daher die Petition des Ziegler und Klipphausen für ungeeignet, zumal, da sich der Kammer zur Zeit keine Gelegenheit dargeboten hat, irgend eine Erfahrung hierüber machen u. Praxis erlangen zu können.

Secr. Richter: Indem ich mich der Bemerkung des Abg. Rour anschließe, finde ich mich bloß veranlaßt, noch auf die Aeußerung Etwas zu entgegnen, welche von dem Präsidium vernehmbar worden, und die, wie mir scheint, dahin ging, daß es wohl in die Hand des Präsidium allein gelegt sei, ob die Frauen künftig zugelassen werden könnten oder nicht? Das finde ich allerdings insoweit bedenklich, als ich der §. 44. der Landtagsordnung diese Auslegung nicht geben kann. Wenn einmal in der Petition selbst auf die Verfassungs-Urkunde Be-